



# Ausstellerförderung auf deutschen Messen 2009

---

Herausgeber:

**AUMA**

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss  
der Deutschen Wirtschaft e.V.

Littenstrasse 9  
10179 Berlin  
Fon (030) 24 000-0  
Fax (030) 24 000-330  
info@auma.de  
www.auma.de

Layout:

CCL, Berlin

Ausführung:

Leonardo Marketing Ltd., Köln

Erschienen: 2/2009



# **Ausstellerförderung auf deutschen Messen 2009**

Förderprogramme des Bundes  
und der Bundesländer

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Inlandsmesse-Förderprogramm 2009<br>des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie | 5  |
| Inlandsmesse-Förderprogramme 2009<br>der Bundesländer                                     | 8  |
| <i>Baden-Württemberg</i>  | 9  |
| <i>Bayern</i>   | 11 |
| <i>Berlin</i>   | 15 |
| <i>Brandenburg</i>  | 19 |
| <i>Bremen</i>   | 21 |
| <i>Hamburg</i>  | 24 |
| <i>Hessen</i>   | 25 |
| <i>Mecklenburg-Vorpommern</i>   | 28 |
| <i>Niedersachsen</i>  | 31 |
| <i>Nordrhein-Westfalen</i>  | 33 |
| <i>Rheinland-Pfalz</i>  | 34 |
| <i>Saarland</i>   | 36 |
| <i>Sachsen</i>  | 38 |
| <i>Sachsen-Anhalt</i>   | 40 |
| <i>Schleswig-Holstein</i>   | 43 |
| <i>Thüringen</i>  | 45 |



Auch in diesem Jahr organisiert das Bundeswirtschaftsministerium wieder Gemeinschaftsbeteiligungen für Start-ups auf Messen in Deutschland. Knapp 50 internationale Veranstaltungen sind für 2009 ausgewählt, auf denen junge Unternehmen mit Sitz in Deutschland ihre neuen Produkte vorstellen können. Für diese Gemeinschaftsstände stellt der Bund drei Millionen Euro zur Verfügung.

Im Jahr 2008 beteiligten sich nach vorläufigen Angaben rund 400 Firmen an insgesamt 37 Gemeinschaftsständen; die Mittel für 2008 betragen 2,5 Mio. €. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fördert seit 1. Juni 2007 die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an ausgewählten internationalen Messen in Deutschland. Ziel des Programms ist es insbesondere, den Export neuer Produkte und Verfahren zu unterstützen. Denn viele junge Firmen könnten sich aufgrund ihrer geringen Größe und der begrenzten finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten gar nicht an diesen Messen beteiligen.

Mit diesem Programm machen die Jungunternehmer erste Schritte bei der internationalen Vermarktung ihrer Produkte und lernen darüber hinaus, Messen in ihre Absatzstrategien einzubeziehen.

## **Rechtliche Grundlage**

Die rechtliche Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland; veröffentlicht am 18.1.2007 im Bundesanzeiger.

## **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmesen in Deutschland. Durch den Gemeinschaftsstand soll das Exportmarketing der Aussteller gezielt gefördert werden. Die Leitmesen, auf denen die Beteiligung an Gemeinschaftsständen gefördert werden kann, werden jährlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegt.

## **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind rechtlich selbständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen (inkl. Hard- und Software sowie Komponenten) die - ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben, - die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €) erfüllen - und jünger als 10 Jahre sind. Kennzeichen eines förderfähigen innovativen Unternehmens ist die Neuentwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sowie deren Markteinführung. Diese Entwicklungen bzw. Verbesserungen unterscheiden sich in wesentlichen Funktionen von bisherigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.

Nicht förderfähig sind Unternehmen außerhalb der Industrie, des Handwerks sowie technologieorientierten Dienstleistungsbereichen, wie z.B. Consulting-Unternehmen, Marketing-Unternehmen oder Research-Anbieter und Unternehmen, an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

## **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der Aussteller erhält eine Zuwendung zu seiner Messeteilnahme. Von den Gesamtkosten der Messeteilnahme eines Ausstellers sind die vom Messeveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderfähig. Von den förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 20 % zu übernehmen. Die Zuwendung wird als Zuschuss bis zu einer Gesamtsumme von maximal Euro 7.500 pro Aussteller und Messe gewährt. Förderfähig sind jeweils zwei Teilnahmen eines Unternehmens an der gleichen Messe.



## Verfahren

Der Aussteller meldet sich spätestens 8 Wochen vor Messebeginn beim Messeveranstalter zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand der geförderten Messe an. Bestandteil dieser Anmeldung ist ein Bewilligungsantrag zur Förderung der Messeteilnahme, der unverzüglich elektronisch und schriftlich an das BAFA einzureichen ist. Die Anmeldung zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand wird erst mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das BAFA wirksam.

Das BAFA entscheidet über die Bewilligung und regelt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Messeveranstalters und der vom Zuwendungsempfänger erklärten Messeteilnahme. Diese Unterlagen sind elektronisch und spätestens 4 Wochen nach Messeende an das BAFA zu übersenden.

Eine Liste der förderfähigen Messen für 2009 und Antragsformulare befinden sich zum Download unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) und unter [www.auma.de](http://www.auma.de).

### Bewilligungsstelle

Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referat 414  
Frankfurter Straße 29-31  
65760 Eschborn

Telefon (06196) 908-409  
Telefax (06196) 908-500

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## Inlandsmesse- Förderprogramme 2009 der Bundesländer





## Grundlage

Die Grundlage für die Förderung von mittelständischen Unternehmen an Fachmessen bildet das Markterschließungs- und Standortmarketingprogramm des Landes Baden-Württemberg.

## Förderfähige Vorhaben

Bei eigenständig organisierter Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland von mindestens drei baden-württembergischen Firmen können diese mittelständischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung erhalten (Gruppenbeteiligung an Fachmessen).

Darüberhinaus wird ein gemeinsamer Messeauftritt auf dem offiziellen Baden-Württemberg-Stand (Firmengemeinschaftsstand) incl. Fachbesucherakquisition, Betreuung und zusätzlicher Serviceleistungen bei internationalen Messen im Deutschland (u.a. Cebit, Hannover Messe, Expo-real) angeboten. Die Firmen werden an den Kosten des Gemeinschaftsstandes anteilig beteiligt.

Die Auswahl der Messen erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten.

- ▶ Bedeutung der Branche/des Sektors für Baden-Württemberg
- ▶ Anzahl der ausländischen Aussteller
- ▶ Anzahl der ausländischen Besucher.

Im Jahr 2009 sind Firmengemeinschaftsstände auf 12 Inlandsmessen vorgesehen.

Informationen zum Auslandsmarkterschließungs- und Inlandsmesseprogramm von Baden-Württemberg International (bw-i) erhalten Sie unter [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de) bzw. [www.bw-invest.de](http://www.bw-invest.de).

### Informationsstelle

Baden-Württemberg International  
(bw-i)

Gesellschaft für internationale  
wirtschaftliche und wissen-  
schaftliche Zusammenarbeit mbH  
Willi-Bleicher-Straße 19  
70174 Stuttgart

Telefon (0711) 2 27 87-0  
Telefax (0711) 2 27 87-22

[info@bw-i.de](mailto:info@bw-i.de)  
[www.bw-i.de](http://www.bw-i.de)  
[www.bw-invest.de](http://www.bw-invest.de)



Vom Freistaat Bayern werden grundsätzlich keine Einzelbeteiligungen an Inlandsmessen gefördert. Es bestehen folgende Formen der Inlandsmesseförderung für:

1. Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben und Sonderschauen

sowie

2. Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfers

## **1. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben und Sonderschauen**

### **Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage sind die freiwilligen Leistungen im Rahmen der bei Haushaltsstelle 0703/ 686 51 zur Verfügung stehenden Mittel, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht.

Die Trägerschaft für diese Beteiligungen liegt bei den Handwerksorganisationen, z.B. Handwerkskammern und Landesinnungsverbänden.

## **Beteiligungsformen**

### **Gemeinschaftsbeteiligungen**

Die Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen von Handwerksbetrieben (sog. wirtschaftliche Beteiligungen) im Inland setzt voraus, dass diese Beteiligungen unmittelbar absatzorientiert sind und die teilnehmenden Firmen persönlich vertreten sind sowie ihre Ausstellungsstände selbst betreuen. Gefördert werden im Inland in der Regel Veranstaltungen, die im AUMA\_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international) verzeichnet sind.

### **Sonderschauen**

Die Förderung von Sonderschauen auf Messen und Ausstellungen (einschl. lebender Werkstätten) setzt voraus, dass diese Beteiligungen nicht der betrieblichen Absatzförderung, sondern primär der Image- und Nachwuchswerbung des Handwerks dienen. Unter den oben genannten Beteiligungen sind solche zu verstehen, bei denen in erster Linie Handwerksberufe bzw. -branchen vorgestellt werden und Betriebe nicht unmittelbar als Aussteller hervortreten.

### **Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt sind Handwerksunternehmen mit Standort in Bayern. Gefördert wird die Teilnahme an Messen und Ausstellungen in Form von Gemeinschaftsbeteiligungen mit mindestens fünf förderfähigen bayerischen Betrieben. Maximal ist eine fünfmalige geförderte Beteiligung von Unternehmen an der gleichen Messe/Ausstellung möglich.

### **Art und Höhe der Förderung**

Für Gemeinschaftsbeteiligungen beträgt der Fördersatz bis zu 50 %; für Sonderschauen gilt ein einheitlicher Fördersatz von 60 %. Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gewährt; danach darf der Förderbetrag den Höchstbetrag von 200.000 € (als Zuschuss) innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.



Zuwendungsfähig für Gemeinschafts- und Firmeneinzelstände ist folgender Aufwand: Durchführungsgesellschaft, Standfläche, Ausstellungsstand, Transport, Telefon, Faxgerät, Strom, Wasser, Abwasser, Standreinigung, Haftpflichtversicherungsbeiträge, Eintrag in den offiziellen Messekatalog und in das Ausstellerverzeichnis des bayerischen Gemeinschaftsstandes, Bewirtungskostenpauschale von 500 € und externes Hilfspersonal.

### Antragsverfahren

Die Anträge für die Beteiligung an Inlandsmessen sind von den Trägern der Gemeinschaftsbeteiligungen bzw. der Sonderschauen formgebunden an die Regierung von Oberbayern zu stellen.

#### Antragsstelle

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstr. 39  
80535 München

Telefon (089) 21 76-0  
Telefax (089) 21 76-29 14

### Auskünfte

Interessierte Handwerksbetriebe informieren sich über die aktuellen Messebeteiligungen bei ihren zuständigen Fachverbänden bzw. Handwerkskammern.

#### Adressen über

BHT-Bayerischer Handwerkstag  
Max-Josef-Str. 4  
80333 München

Telefon (089) 55 75-01

## 2. Förderung von Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfers

Der Arbeitskreis „Gemeinsamer Messestand“ legt jährlich fest, welche Messen im Rahmen des Technologietransfers besucht werden. Dies sind im Jahr 2009 voraussichtlich:

- CeBIT
- HANNOVER MESSE Research & Technology,
- HANNOVER MESSE Subcontracting
- HANNOVER MESSE Energy
- transport logistic
- SENSOR + TEST
- Intersolar
- techtexil

- drinktec
- RENEXPO
- MATERIALICA
- MEDICA
- IAA
- BIOTECHNICA
- Productronica
- SPS/IPC/DRIVES

## Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage sind die freiwilligen Leistungen im Rahmen der bei der Haushaltsstelle 07 03/686 63 zur Verfügung stehenden Mittel.

## Beteiligungsformen

Gefördert wird der bayerische Gemeinschaftsstand „Bayern Innovativ“ auf internationalen High-Tech-Messen in Deutschland.

### Antragsstelle

Bayern Innovativ –  
Gesellschaft für Innovation  
und Wissenstransfer mbH  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg

Telefon (0911) 2 06 71-152  
Telefax (0911) 2 06 71-766

[www.bayern-innovativ.de](http://www.bayern-innovativ.de)  
[messe@bayern-innovativ.de](mailto:messe@bayern-innovativ.de)

**Projektleitung**  
Jörg Perwitzschky

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind innovative Firmen sowie Hochschul- und Forschungseinrichtungen aus Bayern.

### Art und Höhe der Förderung

Von den Teilnehmern am Gemeinschaftsstand wird eine Beteiligungspauschale zwischen 1.000 € und 4.100 € je Messebeteiligung und Firma, abhängig von der gewählten Standvariante, erhoben.

## Antragsverfahren

Die Anträge für die Gemeinschaftsbeteiligungen im Rahmen des Technologietransfertitels sind formlos an Bayern Innovativ - Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH zu stellen.



Mit dem Programm „Neue Märkte erschließen“ unterstützt die Investitionsbank Berlin (IBB) sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch wirtschaftsnahe Institutionen. KMU, Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung werden bei Markterschließungsmaßnahmen gefördert.

## Einzelmaßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen

Wer wird gefördert?

- ▶ KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin

Unternehmen aus:

- ▶ dem produzierenden Gewerbe/produktionsnaher Dienstleistungen
- ▶ Unternehmen, die den *Berliner Kompetenzfeldern* zuzuordnen sind,
- ▶ Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes

Was wird gefördert?

- ▶ Ausarbeitung eines strategischen Gesamtkonzepts
- ▶ Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte
- ▶ Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland, insbesondere:
  - ▶ Teilnahme an Fachkongressen, Kooperations- und Zulieferbörsen, Delegationsreisen
  - ▶ erstmalige Teilnahme an überregionalen Messen und Ausstellungen
  - ▶ Erstellung von Konzepten für Kooperation und Vernetzung
  - ▶ Einstellung eines Außenwirtschaftsberaters

Wie wird gefördert?

- ▶ Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung

Zu welchen Konditionen?

- ▶ Zuschüsse bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 70.000 € in drei Jahren
- ▶ bei Unternehmenskooperationen gilt ein Höchstbetrag von 150.000 €

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- ▶ Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine de-minimis-Beihilfe.
- ▶ Die Förderung richtet sich auf die Erschließung neuer Märkte (erstmaliger Markteintritt).
- ▶ Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm „NME-Einzelmaßnahmen“

### **Wie verläuft die Antragstellung?**

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin vor Beginn der Maßnahme. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens, welches zunächst die Unterstützung bei der Erstellung eines aussagefähigen strategischen Gesamtkonzepts für die Erschließung eines neuen Marktes beinhaltet und anschließend dessen Umsetzung durch Einzelmaßnahmen begleitet. Das Antragsverfahren erfolgt komfortabel in elektronischer Form mittels geschütztem Upload-Verfahren.

- ▶ Nutzen Sie unser Online-Antragsformular und die Vorlagen im Upload-Center. Eine Aufstellung aller erforderlichen Unterlagen finden Sie in unserer Checkliste.
- ▶ Ein Antrag sollte möglichst frühzeitig, i.d.R. ein bis zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn gestellt werden.
- ▶ Nach positiver Entscheidung über den Antrag kann mit der ersten Phase des Vorhabens, der Erstellung des strategischen Gesamtkonzepts, begonnen werden. Nutzen Sie hierzu bitte unseren „Leitfaden zur Erstellung eines strategischen Gesamtkonzepts“.



- ▶ Auf Basis des strategischen Gesamtkonzepts können in einer zweiten Stufe die darin empfohlenen Einzelmaßnahmen beantragt werden.

## Gemeinschaftsprojekte von Institutionen

Wer wird gefördert?

- ▶ wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin, insbesondere Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaftsförderung

Was wird gefördert?

- ▶ allgemeine Unternehmenspräsentationen:
  - ▶ Delegationsreisen (z.B. Organisation, Dolmetschen, Vorbereitung)
  - ▶ internationale Kooperationsbörsen
  - ▶ Branchenpräsentationen (Unternehmens- und Standortpräsentationen)
  - ▶ Markteintrittswettbewerbe
- ▶ Messebeteiligungen an Gemeinschafts- und Infoständen

Wie wird gefördert?

- ▶ Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung

Zu welchen Konditionen?

- ▶ Zuschuss bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 100.000 € pro Projekt

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- ▶ Bei dem Zuschuss für Messebeteiligung handelt es sich um eine de-minimis-Beihilfe.
- ▶ Messebeteiligungen müssen sich auf Beteiligungen im Rahmen des Landesmesseplans beziehen.
- ▶ Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Materialien sind die Vorgaben des Corporate Design des Landes Berlin zu beachten.

- ▶ Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm „NME-Gemeinschaftsprojekte“

### **Wie verläuft die Antragstellung?**

Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der Investitionsbank Berlin vor Beginn der Maßnahme. Das Antragsverfahren erfolgt komfortabel in elektronischer Form mittels geschütztem Upload-Verfahren.

- ▶ Nutzen Sie unser Online-Antragsformular und die Vorlagen im Upload-Center. Eine Aufstellung aller erforderlichen Unterlagen finden Sie in unserer Checkliste.
- ▶ Ein Antrag sollte möglichst frühzeitig, i.d.R. ein bis zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn gestellt werden.
- ▶ Nach positiver Entscheidung über den Antrag kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Weitere Informationen im Internet:

[www.ibb.de/desktopdefault.aspx/tabid-290/](http://www.ibb.de/desktopdefault.aspx/tabid-290/)

### **Antragsstelle**

Investitionsbank Berlin  
Kundenberatung Wirtschaft  
Bundesallee 210  
10719 Berlin

Telefon (030) 21 25-47 47  
Telefax (030) 21 25-33 22



## Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (§§23, 44) des Landes Brandenburg und Operationelle Programm für den Zeitraum 2007 - 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen wird nach Maßgabe der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, Messen und Markterschließung im In- und Ausland brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen (M<sup>4</sup>)“ gewährt.

## Gefördert werden

- ▶ Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen an in- und ausländischen Messen und Ausstellungen mit überregionalem Charakter und überwiegend fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen
- ▶ Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen Messen, wenn diese im aktuellen Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (entsprechend der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission) mit Betriebsstätte im Land Brandenburg, im Sinne von § 12 der Abgabenordnung.

## Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung kann bis zu 50 v.H. (brutto) der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind die Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes bis zur Höhe von 15.000 € je Veranstaltung und Unternehmen zuwendungsfähig.

## Antragsverfahren

Die Anträge sind von den Unternehmen mit Formblatt vor Beginn des Vorhabens (als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten) bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung gilt: Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig. Die Förderfähigkeit von vorgenannten Teilleistungen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

### Antragsstelle

InvestitionsBank des  
Landes Brandenburg (ILB)  
Gewerbliche Kunden  
Steinstr. 104-106  
14480 Potsdam

Telefon (0331) 660-0  
Telefax (0331) 660-16 00

postbox@ilb.de  
www.ilb.de

## Förderfähige Veranstaltungen

1. Einzelteilnahmen von Unternehmen an  
Regionalmessen 2009:

- 19. Handwerkerausstellung (Cottbus)
- PotsdamBau (Potsdam)
- Bauen + Energie (Frankfurt/Oder)
- CottbusBau (Cottbus)
- IT-Profits (Berlin)

2. Teilnahme von Unternehmen an Messen mit  
überregionalem/internationalem Charakter. Ori-  
entierung für die förderfähigen Veranstaltungen  
ist der AUMA Messe Guide 2009.

3. Gemeinschaftsbeteiligungen sind im Rahmen des Programms „Messe-  
beteiligungen Berlin - Brandenburg 2009“ möglich.

Download im Internet:

- ▶ [www.wirtschaft.brandenburg.de](http://www.wirtschaft.brandenburg.de) ▶ [www.zab-brandenburg.de](http://www.zab-brandenburg.de)



Das Land Bremen fördert die Teilnahme kleiner Unternehmen an Messen und Ausstellungen von überregionaler und internationaler Bedeutung im Rahmen seines Außenwirtschaftsförderungsprogramms.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind im Land Bremen ansässige Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und nicht mehr als 10 Mio. € Umsatz oder max. 10 Mio. € Jahresbilanzsumme.

Das antragstellende Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der KU nicht erfüllen (Unabhängigkeitskriterium).

### **Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und/oder des Landes gewährt. Im Rahmen der Messförderung sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Messeteilnahme stehenden und im Formblatt zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Kostenpositionen zuwendungsfähig.

Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für:

- ▶ Standkosten
- ▶ Standauf- und abbau durch Dritte

- ▶ Transport- und Versicherungskosten
- ▶ Fremdpersonal (Hostessen, Dolmetscher während der Messe)
- ▶ Hotel- und Fahrtkosten

Der Fördersatz beträgt in der Regel pro Förderung bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, jedoch

- ▶ maximal 6.000 € für inländische und europäische Messebeteiligungen,
- ▶ maximal 10.000 € für außereuropäische Messebeteiligungen.

Die Förderung von Inlandsmessebeteiligungen wird grundsätzlich nur für Messen bewilligt, die in dem jährlich erstellten Bremer Messekatalog aufgeführt sind.

Einschränkend gilt, dass

- ▶ pro Unternehmen insgesamt maximal 3 inländische Messebeteiligungen gefördert werden können,
- ▶ pro Unternehmen insgesamt maximal 3 Förderungen für die gleiche Messe bewilligt werden können,
- ▶ pro Unternehmen insgesamt maximal 5 Messebeteiligungen gefördert werden können.

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern der Zuschuss mindestens 20% der gesamten Projektkosten erreicht und die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 3.000 € für die einzelne Maßnahme betragen.

## **Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung müssen unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vor Anmeldung zur entsprechenden Messe bei dem Zuwendungsgeber eingegangen sein und zwar von Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremen bei der BIG Bremen.

Von Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Bremerhaven bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH.



## Antragsstellen

Bremer Investitions-  
Gesellschaft mbH  
BIG Bremen  
Kontorhaus am Markt  
Langenstraße 2-4  
28195 Bremen

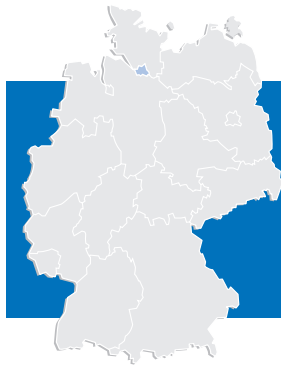
Telefon (0421) 96 00 20  
Telefax (0421) 96 00 810

[mail@big-bremen.de](mailto:mail@big-bremen.de)  
[www.big-bremen.de](http://www.big-bremen.de)

BIS Bremerhavener Gesellschaft  
für Investitionsförderung und  
Stadtentwicklung mbH  
Am Alten Hafen 118  
27568 Bremerhaven

Telefon (0471) 946-46 61  
Telefax (0471) 946-46 69

[bis@bis-bremerhaven.de](mailto:bis@bis-bremerhaven.de)  
[www.bis-bremerhaven.de](http://www.bis-bremerhaven.de)



## FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie in der Wirtschaft tätige Angehörige der freien Berufe mit Sitz in Hamburg, soweit sie weniger als 250 Beschäftigte haben und der Jahresumsatz 50 Mio. € oder die Jahresbilanzsumme 43 Mio. € nicht übersteigt.

Das Unternehmen darf nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die KMU-Definition nicht erfüllen (Unabhängigkeitskriterium). Gefördert wird die Beteiligung mit einem Einzelstand oder an Gemeinschaftsständen (Selbstorganisation der Aussteller).

### Auskünfte erteilt

Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Abt. Handwerk, Dienstleistungen,  
Handel

Joachim W. Brosch

- WD 32 -

Anne Wahnfried

- WD 34 -

Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

Telefon (040) 4 28 41-13 74 /-17 22

Telefax (040) 42 79 41-624/-634

Joachim.Brosch@bwa.hamburg.de

Anne.Wahnfried@bwa.hamburg.de

### Art und Höhe der Förderung

Fördermittel des Bundes oder der EU sind vorrangig zu beantragen. Die Höhe der Förderung liegt bei max. 50 % der als förderungswürdig anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 5.000 € pro Unternehmen und - bei Gemeinschaftsbeteiligungen - insgesamt höchstens 10.000 €. Die Förderfähigen Gesamtausgaben müssen dabei je Maßnahme mind. 3.000 € betragen (Bagatellgrenze). Förderungen sind abhängig von der Mittelverfügbarkeit. Förderanträge sind vor der verbindlichen Messemeldung schriftlich an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Referat Handwerk und Mittelstand zu richten.



## Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 26. Januar 2006 (Hessischer Staatsanzeiger 09/2006 vom 27. Januar 2006, S. 514).

## Beteiligungsformen

Im Rahmen der Hessischen Wirtschaftsförderung werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. € begünstigt. Es werden grundsätzlich nur Gruppenbeteiligungen gefördert, bestehend aus mindestens drei Unternehmen.

Es gibt keine Festlegung auf die Förderung bestimmter Messen. Zuwendungen werden nach Antragseingang gewährt. Grundsätzlich werden jedoch im Inland nur Messen gefördert, wenn sie eine internationale Ausrichtung haben, d.h. im AUMA\_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international), dem m+a Messeplaner bzw. in dem entsprechenden Internetangebot verzeichnet sind.

Bei Großmessen (die nach der Ausstellerzahl 20 größten Messen) im Inland, bei denen ein Anreiz für eine Teilnahme aufgrund eines besonders hohen Ausstellerandrangs nicht gegeben werden muss, soll von einer Förderung abgesehen werden. Ausnahmen: geförderte Firmengemeinschaftsstände.

Der Schwerpunkt des Programms liegt auf schwierigen oder weit entfernten Märkten im Ausland. Daher sind die Fördermittel für die Teilnahme im Inland und im Bereich der EU und EFTA beschränkt und nur für Handwerksfirmen bzw. Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten vorgesehen.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind für die Gruppen- und Einzelförderung

- ▶ Handwerkskammern
- ▶ Industrie- und Handelskammern
- ▶ Landesfachverbände der gewerblichen Wirtschaft
- ▶ Architektenkammer, Ingenieurskammer

## Art und Höhe der Förderung

### - bei einer Gruppenförderung

Die Gruppe, bestehend aus mindestens 3 Unternehmen, kann einen Zuschuss zu folgenden messespezifischen Ausgaben erhalten:

- ▶ Miete einer angemessenen Ausstellungsfläche
- ▶ Messestand (Miete, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport)
- ▶ Rücktransport von Exponaten bis zu max. 2.500 €
- ▶ Versicherung für Stand und Exponate
- ▶ Wasser-, Strom- und Gaskosten
- ▶ obligatorischen Katalogeintrag
- ▶ gemeinsamer Einsatz von Fremdpersonal

Die maximale Förderung beträgt 5.000 € pro Unternehmen. Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilfinanzierung mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben gewährt.

Begünstigte können nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 75 Mio. € sein.

### - bei offiziellen Landesbeteiligungen

Bei offiziellen Landesbeteiligungen haben sich die teilnehmenden Unternehmen durch einen Kostenbeitrag, der mindestens 50 % der förderfähigen Ausgaben beträgt, zu beteiligen und den Nachweis über ihren Jahresumsatz zu erbringen. Die Beteiligungsbeiträge können nach Unternehmensgröße (Jahresumsatz) und Veranstaltung gestaffelt sein. Sie werden vor Beginn jeder Veranstaltung festgesetzt.

Mit der Abwicklung ist die HA Hessen-Agentur GmbH in Wiesbaden beauftragt.



## Antragsverfahren

Für Gruppen- oder Einzelförderung wenden sich interessierte Unternehmen an die für sie zuständigen Kammern oder Verbände, die bei der Investitionsbank Hessen (IBH) einen Förderantrag stellen.

Die Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein. Für Inlandsmessebeteiligungen können nur Fördermittel für die Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurden.

Bei offiziellen Landesbeteiligungen sollen sich die Unternehmen mit den jeweils beauftragten Messe-Durchführungsgesellschaften bzw. der HA Hessen-Agentur GmbH in Verbindung setzen.

## Antragsstelle

für die Gruppen- und Einzelförderung sind die zuständigen Kammern oder Verbände der gewerblichen Wirtschaft.

### Auskunft erteilt

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Postfach 3129  
65021 Wiesbaden

Gilbert Blumenstiel  
Referatsleiter Messe und  
entwicklungspolitische  
Zusammenarbeit

Telefon (0611) 815-2283  
Telefax (0611) 815-2229

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)



Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert aus Mitteln des „Europäischen Fonds für Regionalentwicklung“ (EFRE) im Rahmen der Projektförderung die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen.

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen bildet die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen vom 10. September 2007 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 39 vom 24. September 2007), das Haushaltsgesetz des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung, die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung MV (LHO MV) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl: EU Nr. L 379 S. 5) und des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ Förderperiode 2007-2013 (CCI-Code: 2007DE161PO0003) einschließlich der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen.



## Beteiligungsformen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die Teilnahme an Inlands- und Auslandsmessen in Form einer Projektförderung.

## Antragsberechtigte

Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (Abl. EU Nr. L 124 S. 36) Unternehmen, die

- ▶ weniger als 250 Personen beschäftigen und
- ▶ einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine
- ▶ Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Soweit die EU-Kommission neue Grenzen und Regelungen festlegt, finden diese Berücksichtigung.

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist.

Der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).

Nicht antragsberechtigt sind:

- ▶ Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft;
- ▶ Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen;
- ▶ Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe;
- ▶ Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer, rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte;

- ▶ Autohäuser, Tankstellen;
- ▶ Bildungs- und Erziehungseinrichtungen;
- ▶ Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften;
- ▶ Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden;
- ▶ Vereine.

### **Ansprechpartner**

Ministerium für Wirtschaft  
Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat Außenwirtschaft, Messen,  
Entwicklungszusammenarbeit  
Elvira Schulz  
Johannes-Stelling-Str. 14  
19053 Schwerin

Telefon (0385) 588 5244  
Telefax (0385) 588 485 5244

[e.schulz@wm.mv-regierung.de](mailto:e.schulz@wm.mv-regierung.de)

### **Antragsstellung**

Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern

Heike Schommartz  
Telefon (0385) 6363 1464  
[heike.schommartz@lfi-mv.de](mailto:heike.schommartz@lfi-mv.de)

Monika Seifert  
Telefon (0385) 6363 1463  
[monika.seifert@lfi-mv.de](mailto:monika.seifert@lfi-mv.de)

Werkstraße 213  
19061 Schwerin

Telefax (0385) 6363 1496

### **Art und Höhe der Förderung**

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Standflächenmiete. Gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.

Eine Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung wird mit einem Fördersatz von maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, grundsätzlich jedoch höchstens 6.000 €, gefördert. Je Unternehmen und Kalenderjahr können maximal drei Teilnahmen gefördert werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2.000 € sind von der Förderung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

### **Antragsverfahren**

Mittel werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens beim

Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin  
Telefon (0385) 6 36 30  
Telefax: (0385) 63 63 14 96

eingegangen sein. Zur Fristwahrung ist zunächst ein formloser Antrag ausreichend.



## **Grundlage**

Die Grundlage für die Messförderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschaftsstand auf internationalen Leitmesse.

## **Antragsberechtigte**

Gefördert werden können KMU im Sinne der Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

## **Art und Höhe der Förderung**

Übernommen werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7.500 €. Eine Förderung ist für bis zu drei Messebeteiligungen je Aussteller möglich.

## Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn bei der NBank einzureichen. Es gelten die VV zu § 44 LHO.

## Förderungsfähige Veranstaltungen

Im Jahr 2009 werden voraussichtlich nachfolgende Gemeinschaftsstände gefördert:

- CeBIT
- Energy / HANNOVER MESSE
- Subcontracting/ HANNOVER MESSE
- transport logistic
- ANUGA
- BioTechnica
- EuroMold

Antragsformulare sind im Internet unter [www.nbank.de/service](http://www.nbank.de/service) erhältlich.

## Antragsstelle

Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen GmbH (NBank)  
Günther-Wagner-Allee 12 - 14  
30177 Hannover

Telefon (0511) 300 31-333  
Telefax (0511) 300 31-11 333

[beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)  
[www.nbank.de](http://www.nbank.de)



## Gesetzliche Grundlage

Eine gesetzliche Grundlage für eine Inlandsmesseförderung ist nicht vorhanden.

## Beteiligungsformen

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen stellt einen landeseigenen Firmengemeinschaftsstand auf ausgewählten internationalen Leitmesse im Inland zur Verfügung, auf dem sich innovative, kleine und mittelständische Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen präsentieren. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt über die Branchen-Cluster, Fachreferate und beteiligten Ressorts der Landesregierung.

Die Unternehmen werden an den Kosten des Firmengemeinschaftsstandes beteiligt. Es besteht kein Förderanspruch auf einen Messestand oder eine Messebeteiligung. Aus europa- und wettbewerbsrechtlichen Gründen haben die beteiligten Unternehmen eine De-minimis-Erklärung vorzulegen.

Informationen zum Inlandsmesseprogramm finden Sie unter: [www.messen.nrw.de](http://www.messen.nrw.de).

## Informationsstelle

Ministerialrat  
Karl-Heinz Roeder  
Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Energie  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-2222  
Telefax (0211) 837-2751

[karl-heinz.roeder@mwme.nrw.de](mailto:karl-heinz.roeder@mwme.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw.de](http://www.wirtschaft.nrw.de)



## **Beschreibung des Förderprogramms**

Im Rahmen des Messeförderprogrammes soll die Beteiligung kleiner und mittelständischer rheinland-pfälzischer Unternehmen an exportorientierten Messen und Produktpräsentationen gefördert werden. Dabei sind die Beteiligungen an Gemeinschaftsständen des Landes Rheinland-Pfalz sowie an Auslandsmessen förderfähig (Ausnahme: reine Verbraucherausstellungen, bzw. Kleinstmessen mit weniger als 20 Ausstellern).

## **Art und Höhe der Förderung**

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines pauschalierten Zuschusses. Dieser setzt sich zusammen aus einem vom Veranstaltungs-ort abhängigen Grundbetrag, sowie einem Zuschlag zur angemieteten Standfläche.

Der Grundbetrag und der Zuschlag dürfen zusammen nur 50 % der gesamten Veranstaltungskosten, höchstens jedoch 7.500 €, betragen. (Im Rahmen von Gemeinschaftsveranstaltungen des Landes Rheinland-Pfalz beträgt der Höchstsatz 10.000 €.)

Im Jahr 2009 werden Inlandsmessen für eine Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen des Messeförderungsprogrammes anerkannt, eine Liste der Veranstaltungen liegt noch nicht vor.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die am Tag vor Messebeginn der ISB vorliegen.



## Konditionen

Aktuelle Konditionen erfragen Sie bitte bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH.

### **Ansprechpartner**

Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Tassilo Schadwinkel  
Telefon (06131) 985-465  
[tassilo.schadwinkel@isb.rlp.de](mailto:tassilo.schadwinkel@isb.rlp.de)

Gabriele Tanno  
Telefon (06131) 985-305  
[gabriele.tanno@isb.rlp.de](mailto:gabriele.tanno@isb.rlp.de)

Telefax (06131) 985-399

[isb-messe@isb.rlp.de](mailto:isb-messe@isb.rlp.de)  
[www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)



## Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) vom 21. Juli 1976 (Amtsblt. Seite 841) wurde das ab 1.1.2001 in Kraft getretene Außenwirtschaftsförderungsprogramm (AWF) vom 1.12.2000 (Amtsblatt des Saarlandes vom 29.12.2000, Seite 2186 ff) erlassen. Hierin sind die Regelungen für die Förderungen von Messen und Ausstellungen enthalten.

## Beteiligungsformen

- Gefördert wird grundsätzlich nur die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen - im Rahmen von Gemeinschaftsständen (mindestens fünf Unternehmen) sowie Einzelbeteiligungen - an den Messen und Ausstellungen, die im AUMA\_Messe Guide Deutschland (Teil 1 überregional/international) aufgeführt sind.
- Auf ausgesuchten internationalen Messen und Ausstellungen betreibt die Zentrale für Produktivität und Technologie (ZPT) im Auftrag des Landes Gemeinschaftsstände, an denen saarländische KMU teilnehmen können. Sie kann hierzu mit anderen Bundesländern oder benachbarten europäischen Regionen kooperieren,
- überregionale Gemeinschaftsbeteiligungen werden vorrangig gefördert.
- Je Unternehmen und Kalenderjahr wird höchstens die Teilnahme an drei Messen oder Ausstellungen gefördert, von denen höchstens zwei im Inland stattfinden dürfen.

Beteiligungen von Unternehmen an der gleichen Messe oder Ausstellung werden höchstens zweimal gefördert. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Gemeinschaftsständen als auch für Einzelbeteiligungen.



## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die im Saarland eine Betriebsstätte unterhalten, in der die auszustellenden Güter produziert oder Leistungen erbracht werden mit einem Jahresumsatz

- ▶ im produzierenden Gewerbe und Handwerk bis zu 40 Mio. €,
- ▶ in sonstigen Unternehmensbereichen bis zu 20 Mio. €.

Antragsberechtigt sind auch Gruppen von Unternehmen (Arbeitskreise und Gemeinschaften) sowie Kammern und Verbände für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte.

## Art und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden die entstehenden Mietkosten für eine angemessene Standfläche (ohne Nebenkosten). Die Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen beträgt:

- ▶ für die erste Teilnahme 50 % der Standmietkosten (Höchstbetrag 4.250 €)
- ▶ für die zweite Teilnahme 40 % der Standmietkosten (Höchstbetrag 3.400 €)

Zuwendungen unter 1.000 € werden nicht gewährt.

## Antragsverfahren

Die Anträge sollen - unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke - sechs Wochen vor Messebeginn über die zuständige Kammer beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

## Antragsstellen

Wirtschaftskammern des Landes (IHK, HWK)

## Entscheidungsstelle

Ministerium für  
Wirtschaft und Wissenschaft  
Referat C/5  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Telefon (0681) 501-4139  
Telefax (0681) 501-4211

[refc5@wirtschaft.saarland.de](mailto:refc5@wirtschaft.saarland.de)  
[www.wirtschaft.saarland.de](http://www.wirtschaft.saarland.de)



### **Gesetzliche Grundlage**

Die Richtlinie „Messen, Produktpräsentationen und weitere Maßnahmen“ ist Bestandteil der „Richtlinien zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“ vom 2. April 2008. Diese haben für Messebeteiligungen insbesondere die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 sowie die „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission zur Grundlage.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

### **Umfang und Höhe der Förderung**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 50.000 € je KMU und Messeveranstaltung, mindestens aber 2.000 €. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 %, für kleine Unternehmen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann bis zu fünf Mal pro Kalenderjahr erfolgen. Die wiederholte Teilnahme an einer bestimmten Messe wird bis zu drei Mal gefördert.



## Als zuwendungsfähigen Aufwand erkennen wir an

- ▶ Miete der Ausstellungsfläche,
- ▶ Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- ▶ Betrieb des Standes bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, insbesondere Ausgaben für externer Dolmetscher und sonstige mit dem Betrieb des Standes verbundene Ausgaben.

Sächsische KMU werden bei Teilnahmen an internationalen Messen in Deutschland unterstützt.

Ferner können in Ausnahmefällen Gemeinschaftsaktionen von kleinen Unternehmen an regionalen Messen, die im AUMA Katalog aufgeführt sind, gefördert werden. Der Sitz der Unternehmen muss hierbei in einem Fördergebiet der 1. Priorität für die GA-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung liegen.

## Antragsstellung

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Messe bei der Sächsischen AufbauBank als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Sie stellt die erforderlichen Antragsunterlagen auch elektronisch bereit.

Die Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

### Antragsstelle

Sächsische Aufbaubank –Förderbank  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden

[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

### Ansprechpartner

Sächsische Aufbaubank  
Sylvia Zschoke

Telefon (0351) 49 10-49 10  
Telefax (0351) 49 10-17 08

[sylvia.zschoke@sab.sachsen.de](mailto:sylvia.zschoke@sab.sachsen.de)



## Messeprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Zuschuss zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen

- 1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur erstmaligen Beteiligung an Messen und Ausstellungen - RdErl. des MW vom 16.10.2008 (MBl. LSA Nr. 39/2008 S. 734 vom 4.11.2008)
- 2) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur wiederholten Beteiligung an Messen und Ausstellungen - RdErl. des MW vom 16.10.2008 (MBl. LSA Nr. 39/2008 S. 737 vom 4.11.2008)

Die gültigen Richtlinien finden Sie unter  
[www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=156](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=156)

## Ziel der Förderung

Die Förderung verfolgt das Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu nationalen und internationalen Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland zu erleichtern, um somit die wirtschaftliche Bestandskraft der Unternehmen zu stärken. Bei der Förderung wird nach einer erstmaligen oder einer wiederholten Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung unterschieden. Eine wiederholte Teilnahme liegt vor, wenn das Unternehmen mindestens einmal – unabhängig davon, ob mit oder ohne Förderung – auf der beantragten Messe oder Ausstellung vertreten war.



## Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks oder Unternehmen, die überwiegend „produktive“ Dienstleistungen erbringen, und - die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen – weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. € haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. € ausweisen.

## Was wird gefördert?

Förderfähige Veranstaltungen sind den jährlich herausgegebenen AUMA\_Guide zu entnehmen. Darüber hinaus kann das Ministerium weitere Messen und Ausstellungen ausnahmsweise für förderfähig erklären. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören bei einer:

- ▶ erstmaligen Messeteilnahme Ausgaben für Standmiete, Standbau und Betrieb des Standes
- ▶ wiederholten Messeteilnahme Ausgaben für Standmiete, Standbau, Betrieb des Standes, Katalogeintrag sowie Transport- und Reisekosten; bei Auslandsmessen zudem noch Ausgaben für den Druck und die Übersetzung von messebezogenen Informationsmaßnahmen sowie für einen Dolmetschereinsatz

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

## Wie wird gefördert

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung und Anteilsfinanzierung. Förderfähig sind maximal 3 Messen/Ausstellungen pro Jahr und Unternehmen. Für die Förderung gelten die folgenden Höchstintensitäten und -beträge:

- ▶ bei Inlandsmessen bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 5.200 €
- ▶ bei Auslandsmessen bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 7.700 €

Bei unentgeltlicher Nutzung von Gemeinschaftsständen ist der geldwerte Vorteil zu ermitteln und auf die Höchstförderung anzurechnen. Werden zusätzliche Förderprogramme in Anspruch genommen, darf unter Anrechnung der anderen Förderung der max. mögliche Zuschuss in der Messeförderung nicht überschritten werden.

### **Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?**

Der Hauptsitz des Antragstellers oder die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter hergestellt werden, liegt in Sachsen-Anhalt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Eine ergänzende Landesförderung ist möglich; Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

#### **Antragsstelle**

Investitionsbank  
Sachsen-Anhalt (IB)  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg

Frau Volkmar  
Telefon (0391) 589-1974  
marina.volkmar@ib-lsa.de

Frau Frase  
Telefon (0391) 589-1984  
steffi.frase@ib-lsa.de

Telefax (0391) 589-8355  
www.ib-sachsen-anhalt.de

#### **Ansprechpartner**

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 63 – Standortmarketing, Messen  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567 4704  
www.mw.sachsen-anhalt.de

#### **Wie erfolgt das Antragsverfahren?**

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter [www.ib-lsa.de](http://www.ib-lsa.de)) spätestens sechs Wochen vor Messebeginn an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Für die Bearbeitung des Antrages wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Antragsannahmeschluss ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.



## Grundlage

Die Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen an mittelständische Unternehmen zur Förderung der Markterschließung im Ausland bildet die Außenwirtschaftsförderrichtlinie.

## Förderfähige Vorhaben

Beteiligungen an Messen, Ausstellungen und Informationsständen im In- und Ausland. Mindestprojektvolumen 3.000 € pro beteiligtem Unternehmen.

Die Förderung von internationalen Inlandsmessen ist möglich bei:

- ▶ Kleinunternehmen  
(< 50 Beschäftigte, Jahresumsatz < 10 Mio. €, < 10 % Auslandsumsatz)
- ▶ erstmaliger Teilnahme

Geplante Gemeinschaftsstände 2009

- Internationale Grüne Woche, Berlin
- boot, Düsseldorf
- BioFach, Nürnberg
- CeBIT, Hannover
- transport logistic, München
- Expo Real, München
- Anuga, Köln
- MEDICA, Düsseldorf

Weitere Informationen unter: [www.wtsh.de/messekalender](http://www.wtsh.de/messekalender)

## Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein und

- ▶ weniger als 250 Beschäftigten und
- ▶ weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder
- ▶ weniger als 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

## Förderfähige Aufwendungen

- ▶ Standmiete oder Miete der Ausstellungsfläche
- ▶ Ausgaben für einen funktionsfähigen Stand (einschließlich Auf- und Abbau durch Fremdfirmen)
- ▶ Ausgaben für Transport und Versicherung der Ausstellungsgüter, der Standbauteile und der Ausrüstungsgegenstände
- ▶ Ausgaben für veranstaltungsbezogene Werbung bis 2.500 €
- ▶ Ausgaben für Dolmetscher
- ▶ Ausgaben, die von einem mit der Organisation und Betreuung von Gemeinschaftsständen Beauftragten in Rechnung gestellt werden

### Bitte wenden Sie sich direkt an

Wirtschaftsförderung und  
Technologietransfer  
Schleswig-Holstein GmbH  
Lorentzendam 24  
24103 Kiel

Telefon (0431) 6 66 66-0  
Telefax (0431) 6 66 66-767

info@wtsh.de  
www.wtsh.de

## Art und Umfang der Förderung

Zuschüsse zu den förderfähigen Ausgaben: 40 % - jedoch max. 4.000 € pro Messe.

Gesamtförderung für Außenwirtschaftsberatungen und Messen pro Antragsteller und Jahr: 12.000 €.

Antragstellung spätestens drei Wochen vor Projektstart, d.h. vor Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung/Auftragsvergabe.



## Grundlage

Auf der Grundlage der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Strukturfondsförderung gewährt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit Zuwendungen für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung.

## Beteiligungsformen

### Einzelbetriebliche Messförderung

Gefördert werden können einzelbetriebliche Beteiligungen (ohne Handel) unter bestimmten Voraussetzungen an Internationalen Fachmessen in Deutschland mit Ausnahme von Agrarschauen. Darüber hinaus können Beteiligungen an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder -symposien internationaler oder nationaler Art gefördert werden, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.

### Gemeinschaftliche Beteiligungen

Gefördert werden können gemeinschaftliche Beteiligungen in Form von Firmen-Gemeinschaftsausstellungen, Informations- oder Katalog-Ausstellungen bzw. Service-Zentren an internationalen oder nationalen Messen, Ausstellungen oder an Sonderschauen mit Ausnahme von Agrarschauen, darüber hinaus an Messen, Ausstellungen, Fachkongressen oder -symposien internationaler oder nationaler Art, die am Standort der Messe Erfurt AG stattfinden.

## Antragsberechtigte

- ▶ kleine und mittlere Unternehmen (KMU)  
Voraussetzung ist, dass diese KMU, die gemäß der Wirtschaftssystematik WZ 2008 dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen sind (soweit es sich nicht um Produkte oder Tätigkeiten die der Landwirtschaft oder dem Anhang 1 des EG-Vertrages zuzuordnen sind, handelt).

Diese Zuordnung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- ▶ Gruppe C 10 bis C 12- wenn die Unternehmen sie nach den Regeln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und dem jeweils geltenden Rahmenplan förderfähig sind (vgl. Anlage der jeweiligen Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) Teil I – Gewerbliche Wirtschaft).
- ▶ Gruppe C 13 bis C 32 – alle KMU, außer solchen nach 32.50.3 (zahntechnische Laboratorien).
- ▶ KMU aus dem Bereich technologieorientierter Dienstleistungen (direkt und unmittelbar der Entwicklung oder dem Fertigungsprozess eines Produktes oder von Produkten in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes - unter Beachtung der vorgenannten Ausschlussklausel - zuzuordnende Unternehmenstätigkeit) wobei in Anwendung der WZ 2008 hierunter insbesondere Unternehmen der Kategorien 62.01.1 (Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen) und 62.01.9 (Sonstige Softwareentwicklungen) einzuordnen sind.
- ▶ Architektur- und Ingenieurbüros,  
d.h. Gruppe M 71, außer 71.12.3 (Vermessungsbüros)

sowie nur für gemeinschaftliche Beteiligungen:

- ▶ die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG),
- ▶ die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKn),
- ▶ der Verband der Wirtschaft Thüringens (VWT)

sowie seine Mitgliedsverbände,

- ▶ die Architektenkammer Thüringen,
- ▶ die Ingenieurkammer Thüringen,
- ▶ Koordinierungsstellen der Thüringer Cluster.



Die Förderung kann rechtlich selbständigen Unternehmen bzw. Architektur- und Ingenieurbüros mit Sitz in Thüringen (Gewerbeanmeldung/ Handelsregistereintrag, Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer, der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer oder dem Verein der Ingenieure und Techniker Thüringens) gewährt werden. Mindestens 50 % der Produkte oder Leistungen müssen in Thüringen hergestellt bzw. erbracht werden.

## Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene und nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilfinanzierungen, für gemeinschaftliche Beteiligungen in begründeten Einzelfällen auch als Fehlbedarfsfinanzierung, aus Mitteln des EFRE und/oder des Landes gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen dabei je Maßnahme mindestens 2.000 € betragen (Bagatellgrenze).

Zuwendungsfähig sind bei Einzelbeteiligungen:

- ▶ die Aufwendungen für Standflächenmiete bis zu 30 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche in Höhe der Standbestätigung (Rechnung) der Messesellschaft oder des Messeveranstalters ausgewiesenen Betrages für Standflächenmiete bis zu einem Betrag von 300 €/m<sup>2</sup>,
- ▶ die Aufwendungen für Standbau (Miete) bis zu 30 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche bis zu einem Betrag von 300 €/m<sup>2</sup>.

Soweit Dritte mit der Vorbereitung der Messebeteiligung ganz oder teilweise beauftragt werden, sind mindestens drei Angebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen.

Die Höhe der Zuwendung bei gemeinschaftlichen Beteiligungen beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Über die Höhe der Zuwendung wird anhand eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes vor dem Beginn der Veranstaltung entschieden.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Standflächenmiete, Standbau- und Baunebenleistungen, Transport, Honorare für Zeitpersonal und Werbemaßnahmen.

## Förderfähige Veranstaltungen

Gefördert werden kann die Beteiligung an Messen in Deutschland für Unternehmens- und Existenzgründungen (bis zum Abschluss des achten Kalenderjahres nach dem Gründungsdatum) soweit die Messen im AUMA\_Messe Guide Deutschland oder in den „AUMA-Messedaten Deutschland“ (Internet) als Messen mit überregionalem/internationalem Einzugsgebiet verzeichnet sind.

### Antragsstellen

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34  
99096 Erfurt  
Telefon (0361) 3484-0  
[www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer  
Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23  
07546 Gera  
Telefon (0365) 8553-0  
[www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer  
Südthüringen  
Hauptstraße 33  
98529 Suhl – Mäbendorf  
Telefon (03681) 362-0  
[www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

### Antragsverfahren

Anträge auf einzelbetriebliche Förderung nach dieser Richtlinie können bei der örtlich und fachlich zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer Thüringen, Ingenieurkammer Thüringen) gestellt werden. Dabei sind die offiziellen Antragsformulare zu benutzen. Diese sind bei den Kammern erhältlich bzw. im Internet abrufbar.

Anträge für gemeinschaftliche Messebeteiligungen können nur durch die genannten Antragsberechtigten beim TMWTA gestellt werden. Die Antragsformulare sind beim TMWTA erhältlich oder im Internet abrufbar.

Antragsformulare und der komplette Richtlinientext stehen im Internet zur Verfügung

[www.thueringen.de/de/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/awf](http://www.thueringen.de/de/tmwta/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/awf)



## Antragsstellen

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt  
Telefon (0361) 21050-0  
[www.architekten-thueringen.org](http://www.architekten-thueringen.org)

Ingenieurkammer Thüringen  
Flughafenstraße 4  
99092 Erfurt  
Telefon (0361) 22873-0  
[www.ikth.de](http://www.ikth.de)

Verein der Ingenieure und Techniker  
in Thüringen e.V.  
Juri-Gagarin-Ring 152  
Postfach 800 148  
99027 Erfurt  
Telefon (0361) 225 08 0

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und Arbeit  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt  
Telefon (0361) 37 97 999  
[www.thueringen.de/de/tmwta](http://www.thueringen.de/de/tmwta)

**Ausstellungs- und Messe-Ausschuss  
der Deutschen Wirtschaft e.V.**

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon (030) 24 000 - 0

Telefax (030) 24 000 - 330